

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern
Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 20. Januar 2026

Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2025. Darin laden Sie uns ein, zum Entwurf des Bundesratsbeschlusses über die Genehmigung des Änderungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (AIA-Abkommen CH-EU) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns bereits an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Schweiz setzt bekanntlich seit dem 1. Januar 2017 den Standard für den automatischen internationalen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AIA) um. Im Juni 2023 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die erste Änderung dieses Standards verabschiedet. Sie ist von allen beteiligten Staaten umzusetzen, also auch von der Schweiz. Dabei wurden gewisse Meldepflichten erweitert, und die Behandlung insbesondere von gemeinnützigen Rechtsträgern sowie von E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten wurde geklärt. Diese sind in Zukunft vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen, was den Interessen des Finanzplatzes Schweiz entspricht. Die Bundesversammlung hat das Addendum zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und die AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie die Änderung des Bundesgesetzes (AIAG) in der Schlussabstimmung vom 26. September 2025 genehmigt.

Mit der Europäischen Union (EU) setzt die Schweiz den AIA über das AIA-Abkommen CH-EU um. Im Zuge der Revision des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU wurden diese Ausnahmeregelungen übernommen, auch jene betreffend die gemeinnützigen Rechtsträger, sofern diese ihren Sitz in der Schweiz und nicht auch in der EU haben. Ausserdem wurden die Datenschutzbestimmungen aktualisiert.

Parallel dazu wurden mit der EU aber auch neue Bestimmungen über die Amtshilfe bei der Einziehung von Steuerforderungen (Inkassohilfe) verhandelt. Dies war eine Forderung von Seiten der EU, welche den Weiterbestand des AIA-Abkommens und damit auch des für die Schweiz wichtigen Artikels 9 des AIA-Abkommens (Quellensteuerbefreiung für Dividenden, Zinsen und Lizenzge-

bühren zwischen verbundenen Unternehmen) mit der Vereinbarung von Bestimmungen zur Amtshilfe bei der Einziehung von Steuerforderungen verknüpfte. Anlässlich dieser Verhandlungen konnte die Amtshilfe bei der Einziehung hingegen allein auf den Bereich der Mehrwertsteuer (MWST) beschränkt werden.

Zu letztgenanntem Thema: Öffentlich-rechtliche Ansprüche von anderen Staaten sind nach geltendem Recht in der Schweiz ohne staatsvertragliche Grundlage nicht vollstreckbar. Derzeit leistet die Schweiz hinsichtlich der direkten Steuern nur im Verhältnis zu Österreich in beschränktem Umfang Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuerforderungen, d. h. diese ist beschränkt auf Steuern betreffend Lohnzahlungen. Im Bereich der indirekten Steuern sieht das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Betrugsbekämpfungsabkommen; BBA) eine Amtshilfe bei der Einziehung von Forderungen beim Vorliegen eines Betrugs oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung vor. Auch in anderen Bereichen, beispielsweise bei der sozialen Sicherheit, leisten sich die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten gegenseitig Amtshilfe bei der Einziehung von Forderungen.

In der Vergangenheit wurde die Schweiz regelmässig von weiteren Staaten aufgefordert, bilateral die Amtshilfe bei der Einziehung von Steuerforderungen zu vereinbaren. Im Fokus standen dabei stets die direkten Steuern. Diese Anfragen wurden von der Schweiz jeweils abgelehnt, da sie einer extra-territorialen Erhebung von Steuerforderungen seit jeher kritisch gegenübersteht. Entsprechend steht auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft einer Ausweitung der Einziehungshilfe auf die direkten Steuern klar ablehnend gegenüber. Wir anerkennen jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung von Art. 9 des AIA-Abkommens CH-EU und dem Interesse der Schweiz am Fortbestand dieses Abkommens eine gewisse Notwendigkeit zur Vereinbarung einer eingeschränkten Einziehungsamtshilfe für indirekte Steuern, konkret der MWST. Zudem dürfte die Schweiz im Bereich der Mehrwertsteuern auch eigene Interessen an der Vollstreckung ihrer Steuerforderungen im Ausland haben, da wegen den verschiedenen Revisionen des Mehrwertsteuergesetzes eine grössere Anzahl von Personen mit Sitz im Ausland steuerpflichtig wurden. Weitergehende Forderungen nach einer umfassenden Einziehungsamtshilfe bei den direkten Steuern lehnen wir jedoch kategorisch ab – dies auch im Hinblick auf zukünftige Gespräche zur Auslotung weiterer Anwendungsbereiche der Betreibungsamtshilfe. Sollte trotzdem eine Erweiterung der Einziehungsamtshilfe zwangsläufig in Betracht gezogen werden, müsste diese Aufgabe unserer Ansicht nach der Eidgenössischen Steuerverwaltung zugewiesen werden, und nicht den Kantonen.

Unter Vorbehalt der vorstehend aufgeführten Bemerkungen stimmen wir dem Entwurf des Bundesratsbeschlusses über die Genehmigung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen CH-EU zu.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin